

# Hinweise zur Einbringung von vermögenswirksamen Leistungen nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Für die Beschäftigten der Versorgungsunternehmen bieten sich aufgrund der Tarifeinigung vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) neue und attraktive Möglichkeiten zum weiteren Aufbau von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Diese kann bei der ZMV als freiwillige Versicherung durch die PlusPunktRente begründet werden.

Der Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen erhöht sich für Beschäftigte im unmittelbaren Anwendungsbereich des TV-V von 6,65 Euro auf 50,00 Euro, wenn diese zusätzlich einen Eigenbeitrag in Höhe von 13,00 Euro erbringen. Das bedeutet, dass ein Gesamtbetrag von 63,00 Euro im Wege der Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung aufgewendet werden muss.

Durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wird damit eine Förderquote von deutlich über 80 Prozent erreicht.

Ohne den Eigenbeitrag von 13,00 Euro beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss 26,00 Euro. Auch in diesem Fall ist die Entgeltumwandlung Voraussetzung für die Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 Euro auf diesen Betrag.

## **Hinweis:**

Wird der Arbeitgeberzuschuss aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gezahlt, ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu entrichten. Diesen finden Sie auf der Internetseite der ZMV ([www.zmv-strasburg.de/Leistungen/Grenzwerte/PlusPunktRente](http://www.zmv-strasburg.de/Leistungen/Grenzwerte/PlusPunktRente)). Der Beitrag zur Entgeltumwandlung muss zusammen mit dem anteiligen Arbeitgeberzuschuss diesen Mindestbetrag erreichen.

Es empfiehlt sich also, die vermögenswirksamen Leistungen in die betriebliche Altersversorgung einzubringen, da damit die spätere Rentenleistung erhöht wird!

